

# Zur Frage der "Sicheren Verwahrung" von Schußwaffen

IWÖ-Nachrichten Nr 2/99 - Juni 1999 - Folge 8

## Einleitung

Die Verunsicherung bei den Bürgern und die Unsicherheit bei den Behörden in der Handhabung der Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 und der beiden Waffengesetz-Durchführungsverordnungen ebenso wie zahlreiche falsche und halbwahre Berichte in den Medien geben Anlaß, eine präzise Darstellung des Themas zu versuchen. Die sorgfältige Verwahrung von Waffen im allgemeinen und von Schußwaffen im besonderen ist unter anderem Voraussetzung für die Verlässlichkeit gem. § 8 Abs.1 WaffG 1996. Gemäß Abs. 6 dieser Bestimmung gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn er sich weigert, der Behörde die sichere Verwahrung von Waffen, die er nur aufgrund einer dem Waffengesetz 1996 ausgestellten Urkunde besitzen darf, nachzuweisen, obwohl aufgrund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, daß er die Waffen sicher verwahrt. § 41 des WaffG 1996 enthält besondere Bestimmungen für die Verwahrung einer größeren Zahl von Schußwaffen. Gegenstand der vorliegenden Erörterung ist die Verwahrung von Schußwaffen durch den "Normalverbraucher".

## Die 2. WaffV definiert die sichere Verwahrung

Die zweite Waffengesetz-Durchführungsverordnung (BGBl. II Nr. 313/98 vom 11.09.1998) enthält weitere Bestimmungen zur Frage der "sicheren Verwahrung". Gemäß § 2 der 2. WaffV hat jede Sicherheitsbehörde, die in Kenntnis von der einem Menschen erteilten waffenrechtlichen Bewilligung Anhaltspunkte für Zweifel an dessen waffenrechtlicher Verlässlichkeit gewinnt, sofern ihr nicht selbst als Waffenbehörde die Durchführung einer Überprüfung gem. § 25 Abs. 2 WaffG obliegt, die dafür zuständige Behörde zu verständigen. Als solche Anhaltspunkte gelten insbesondere auch Übertretungen oder Vergehen nach dem Waffengesetz, insbesondere wenn die Tat mit einer nicht ordnungsgemäßen Verwahrung von Waffen einhergeht (§ 2 Abs. 2 Z 4). Der § 3 der 2. WaffV behandelt die sichere Verwahrung:

**"§ 3. (1) Eine Schußwaffe ist sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt.**

(2) Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf im Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind; 4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

(3) Verwahrt der Besitzer einer genehmigungspflichtigen Schußwaffe diese entsprechend der Information jenes Gewerbetreibenden, bei dem er die Waffe erworben hat, so ist ihm dies gegebenenfalls nur dann als seine Verlässlichkeit beeinträchtigend anzulasten, wenn die Mangelhaftigkeit für einen um die sichere Verwahrung besorgten Waffenbesitzer deutlich

erkennbar ist."

### Die Überprüfung der Verwahrung

Der § 4 der 2. WaffV regelt die Überprüfung der Verwahrung:

"§ 4. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, dem Inhaber einer Waffe, die nur aufgrund einer nach dem Waffengesetz 1996 ausgestellten Urkunde besessen oder geführt werden darf, aufzufordern, deren sichere Verwahrung darzutun, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, daß der Betroffene die Waffe unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles (§ 3 Abs.2) sicher verwahrt.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben von einem Verdacht nicht sicherer Verwahrung einer Waffe, die nur aufgrund einer dem Waffengesetz 1996 ausgestellten Urkunde besessen oder geführt werden darf, die Behörde zu verständigen.

(3) Im Zuge der Prüfung der Verlässlichkeit (§ 25 WaffG) ist von der Behörde jedenfalls eine Überprüfung der sicheren Verwahrung des aktuellen Besitzstandes anzuordnen. Die Überprüfung ist von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzunehmen; diese haben dem Betroffenen die Anordnung der Behörde vorzuweisen.

(4) Die Überprüfung ist von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an einem Werktag (Montag —Samstag) zwischen 07.00 und 20.00 Uhr vorzunehmen. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Überprüfung nur zulässig, wenn entweder die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen vorliegt oder die Überprüfung anderenfalls aus in der Person des Betroffenen gelegenen Gründen in absehbarer Zeit nicht möglich wäre. Die Überprüfung ist ohne jegliche nicht unumgänglich nötige Belästigung oder Störung des Betroffenen vorzunehmen."



### Die Definition der sicheren Verwahrung im Detail

In den Erläuterungen zu dem oben zitierten § 3 heißt es unter anderem: Es entspricht der

Lebenserfahrung, daß keine absolut sichere Verwahrung von Gegenständen gibt, die verhindert, daß sich Unbefugte – bei entsprechendem Aufwand – dieser Gegenstände bemächtigen können. Es wird daher sinnvoller Weise nur auf einen **zumutbaren** Aufwand abzustellen sein, wenngleich dieser an objektiven Kriterien zu messen sein wird. Der in Abs. 2 Z 1 umschriebene Umstand soll nicht Anlaß sein, generell davon auszugehen, daß eine Waffe, die ein Mensch zur Ausübung seines Berufes, etwa bei einem Bewachungsunternehmen benötigt, jedenfalls nur beim Dienstgeber verwahrt werden darf, vielmehr soll erreicht werden, daß dies als Möglichkeit in Erwägung gezogen wird. Von besonderer Bedeutung ist dieser Umstand dann, wenn dem in Z 3 genannten Schutz wegen der persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen nicht ausreichend nachgekommen werden kann. Die Berücksichtigung aller Umstände kann ergeben, daß der Verwahrung in der eigenen Wohnung dennoch der Vorzug zu geben ist. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn es sich beim Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde um einen Sportschützen handelt und eine sichere Verwahrung im Schießsportverein aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich ist. Der in Abs. 2 Z 2 genannte Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen stellt nicht nur auf den auf Aneignung gerichteten Zugriff ab, sondern ist auch für den Schutz vor unbefugter Verwendung maßgeblich. Die Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit stellt durch den Schutz vor Aneignung auch jenen vor unbefugter Verwendung sicher. Dies gilt für andere Maßnahmen, etwa der Anbringung eines Abzugsschlusses nicht. Eine Maßnahme, die allein auf Verhinderung unbefugter Verwendung abstellt, wird daher nur in Ausnahmefällen ausreichende Sicherheit bieten. Selbst wenn durch die Entfernung des Verschlußstückes eine unmittelbare Verwendung der Waffe ausgeschlossen ist, ist diese Maßnahme in einem Haushalt mit Minderjährigen, denen jeglicher Waffenbesitz untersagt ist (siehe Abs. 2 Z 3), allein nicht ausreichend. In diesem Fall werden zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein, um von "sicherer Verwahrung" ausgehen zu können. Unter Umständen kann diesfalls sogar die Verwahrung in einem versperrten (Glas-) Schrank als ausreichend erachtet werden. Von Mitbewohnern oder sonst rechtmäßig Anwesenden ist nicht anzunehmen, daß sie einen solchen Schrank aufbrechen, um sich der Waffe zu bemächtigen. Es ist allerdings wesentlich, daß der Schlüssel ebenfalls einer ordnungsgemäßen Verwahrung bedarf (siehe Z 4). All diese Maßnahmen reichen für eine sichere Verwahrung jedoch dann nicht, wenn dadurch die Waffe nicht vor gewaltsamen Zugriff geschützt werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Glasschrank – mit Waffe wie oben dargestellt – in einer ebenerdigen Wohnung befindet, deren Fenster leicht einzuschlagen oder deren Eingangstür kein Sicherheitsschloß hat. Anders verhält es sich jedoch, wenn sich dieser Glasschrank in einer Wohnung im fünften Stock befindet und die Wohnung durch eine versperrte Sicherheitstüre geschützt ist. Dem Schutz vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender gem. Z 4 kommt dann keine Bedeutung zu, wenn eine rechtmäßige Anwesenheit anderer Menschen überhaupt ausgeschlossen ist. In einer sicher versperrten und auch sonst gesicherten Wohnung würde eine Forderung nach darüberhinausgehendem Schutz, etwa den Schlüssel zu einem Waffenschrank noch gesondert sicher unterbringen zu müssen, das Gebot zur sicheren Verwahrung überziehen. Im Gegensatz zu Abs. 3 stellen die Absätze 1 und 2 nicht auf die Verwahrung genehmigungspflichtiger, sondern auf die Verwahrung jeglicher Schußwaffen ab.

### Die Schußwaffenverwahrung in Kraftfahrzeugen

Verwahrt der Inhaber einer waffenrechtlichen Bewilligung seine meldepflichtige Schußwaffe – aus welchem Anlaß und auf welche Art auch immer – in seinem Fahrzeug, wird dies jedoch Zweifel an seiner waffenrechtlichen Verlässlichkeit begründen, zumal die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von solcher Deutlichkeit ist, daß es einer besonderen gesetzlichen Normierung bedürfte, um auch bei Aufbewahrung in einem Fahrzeug von einer sicheren Verwahrung sprechen zu können: Eine Faustfeuerwaffe, die im Handschuhfach eines abgestellten, wenn auch versperrten, PKWs zurückgelassen wurde, ist nicht sorgfältig verwahrt (VwS1g 7.804 A/1970; VWGH 10.10.1995, ZI 94/20/0855). Es ist dabei ohne rechtliche Bedeutung, wie lange das Handschuhfach, in dem sich eine Faustfeuerwaffe befunden hatte, unbeaufsichtigt gelassen wurde (VwGH 21.02.1995, ZI 95/20/0014). Zurücklassen einer Schrotflinte in einem unversperrten PKW, noch dazu gut einsehbar, dar. (VwGH 20.05.1994, ZI 93/01/0769). Auch versperrte PKWs bieten im allgemeinen nicht die nötige Sicherheit, daß die darin befindlichen Waffen nicht in die Hände unberufener Personen gelangen (VwGH 8.07.1992, ZI 92/01/0593; 30.05.1990, ZI 90/01/003); auch dann nicht, wenn das Fahrzeug mit einer Alarmanlage ausgerüstet ist

(VwGH 13.11.1991, ZI. 91/01/0110).

### Sonstige bisherige Judikatur zur Verwahrung

Zu § 4 dieser Verordnung wird folgendes erläutert: Wenn die sichere Verwahrung von Waffen einen unmittelbaren Einfluß auf die Zulässigkeit des Waffenbesitzes hat, sollten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Möglichkeit haben, den Betroffenen aufzufordern, die sichere Verwahrung darzulegen. Abs. 4 normiert, daß Überprüfungen nach Abs. 3 nur unter möglicher Schonung des Betroffenen durchgeführt werden und schreibt damit die Verhältnismäßigkeit fest. Höchstgerichtliche Entscheidungen zu der hier allein interessierenden Frage der verlässlichen Verwahrung liegen naturgemäß bislang nicht vor. Es muß daher auf die bisherige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Rückgriff genommen werden. In der Tat kann diese Judikatur als sehr streng bezeichnet werden. In der Folge die wesentlichen bezughabenden Judikate: Daß eine Waffe zum Zeitpunkt ihrer Verwahrung ohne entscheidende Bedeutung, sofern die Waffe ohne besondere Schwierigkeiten repariert werden könnte (VwGH 23.03.1983, ZI. 83/01/0076, 007). Eine Alarmanlage kann nur dann eine Verwahrung im versperrten Behältnis ersetzen, wenn sie lückenlos ausgebaut ist (VwGH 17.06.1981, ZI 81/01/0032,0033). Die Verwahrung einer Faustfeuerwaffe in einem unversperrten Gartenhaus hinter einem Fernsehapparat mehrere Stunden hindurch ist nicht sorgfältig (VwGH 17. 10.1990, ZI 90/01/0112). Gleichfalls nicht sorgfältig ist die Verwahrung einer Faustfeuerwaffe auf einem Wohnzimmerschrank des gemeinsam mit der Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern bewohnten Hauses, wobei auch die getrennte Aufbewahrung von Waffe und Munition nicht nützt (VwGH 26.02.1992, ZI.91/01/0191). Keine sorgfältige Verwahrung stellt auch das zwar nur kurzfristige Bei der Auslegung des Begriffes "sorgfältige Verwahrung" ist ein strenger Maßstab anzulegen (VwGH 20.05.1994, ZI 93/01/0769; 23.02.1994, ZI. 93/01/9327). Allerdings hat der Verwaltungsgerichtshof auch ausgesprochen, daß bei der Wertung einer Person als "verlässlichen" auf deren gesamte "Geisteshaltung und Sinnesart Bedacht zu nehmen" ist (VwS1g 13567 A/1992), vor allem aber auf Charaktereigenschaften, "die sich in der manifesten Neigung zu Rechtsbrüchen spezifischer Art äußern" (VwS1g 9431 A/1977). Zur Beurteilung der Verlässlichkeit einer Person ist "deren gesamte Geisteshaltung und Sinnesart ins Auge zu fassen, weil der Begriff der Verlässlichkeit den Ausdruck ihrer Wesensheit, nicht aber ein Werturteil über Tun und Lassen im Einzelfall" ist (VwS1g 12225 A/1986; VwGH 20.02.1990, ZI. 89/01/0015; 7.10.1993, ZI. 92/01/0814). Der Oberste Gerichtshof hat am 8.06.1983 zu 3 Ob 568/83 klargelegt, daß außerordentliche Sicherungsmaßnahmen, die jeden Zugang zur Waffe unmöglich machen, dem Zweck der Anschaffung einer Faustfeuerwaffe nicht entsprechen würden und die im Regelfall zu fordernde Sorgfaltspflicht bei der Verwahrung überspannen.

### Sonstige Erwägungen zur sicheren Verwahrung

Zweifelsohne stellt die neue Gesetzeslage insbesondere auch im Zusammenhang mit der 2. WaffV eine Verschärfung der Rechtslage dar. **Keinesfalls aber müssen**, wie Zeitungsberichte dies nahegelegt haben und dies offenbar von manchen Behörden vertreten wird, **Waffen und Munition getrennt verwahrt werden**. Auch die Verwahrung in einem Safe wird nicht verlangt. Die sichere Verwahrung von Schusswaffen richtet sich stets nach den persönlichen Verhältnissen des Waffenbesitzers. Eine alleinlebende Person wird eine Faustfeuerwaffe oder sonstige Schusswaffe auch dann sicher verwahrt haben, wenn diese auf dem Nachtkästchen liegt. Immer vorausgesetzt, daß sonst niemand Zutritt zur Wohnung hat und die Wohnung nicht ausgerechnet ebenerdig ist oder die Eingangstür mit einem Schloß versehen ist, das auch ein Versicherer nicht mehr gelten lassen würde. Hat der alleinstehende Mensch etwa einer Bedienerin einen Schlüssel überlassen, die ein Mal in der Woche aufräumt, so wird er seine Waffe entsprechend versperrt verwahren müssen. Ausreichend ist dabei, wie sich schon aus den oben dargestellten Entscheidungen des VwGH ergibt, die Verwahrung in einer versperrten Tischlade oder einem versperrten Schrank. Die Schlösser werden allerdings derart sein müssen, daß sie nicht einfach mit dem vom Nachbarschrank abgezogenen Schlüssel geöffnet werden können. Und die Schlüssel werden gleichfalls entsprechend sicher zu verwahren sein. Das heißt, der Waffenbesitzer wird sie bei sich zu tragen haben oder gleichfalls versperrt aufbewahren müssen. Gleiches gilt für den Waffenbesitzer, dessen im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte nicht über eine entsprechende waffenrechtliche Urkunde verfügt. Allerdings scheint der

Verwaltungsgerichtshof hier nicht so streng zu sein: Keine mangelhafte Verlässlichkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 WaffG 1986 (nunmehr § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG 1996) liegt vor, wenn eine Faustfeuerwaffe in einem versperrten Barschrank im Wohnzimmer und zeitweilig in einem Versteck im Büroraum, zudem nur die Ehefrau Zutritt hat, die im selben Betrieb arbeitet, aufbewahrt wird ( VwGH 18.09.1991, ZI 91/01/0081). Besonders strenge Maßstäbe bei der Verwahrung sind jedenfalls anzulegen, wenn sich Kinder in einem Haushalt befinden oder sonst auf irgendeine Weise Zutritt haben können. Das Verwahren von Schußwaffen jeglicher Art in einem PKW wird jedoch auch der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgend nicht als sichere Verwahrung anzusehen sein. Die vorliegenden veröffentlichten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes diesbezüglich, beziehen sich zwar Faustfeuerwaffen bzw. andere Schußwaffen, die sichtbar oder in einem unversperrten PKW aufbewahrt wurden. Im Hinblick darauf aber, daß vom Verwaltungsgerichtshof in mehreren Entscheidungen betont wurde, daß der widerrechtliche Zugriff auf Waffen, die in einem PKW aufbewahrt wurden, besonders leicht sei, erscheint es mir angezeigt, davon auszugehen, daß der Verwaltungsgerichtshof in Zukunft auch nicht sichtbar verwahrte Schußwaffen (Jagd Waffen) als nicht sorgfältig verwahrt qualifizieren wird.

### Die künftigen Überprüfungsmodalitäten

Was die Überprüfung der Verwahrung betrifft, so ist künftighin eine solche im Rahmen der Verlässlichkeitsprüfung des § 25 WaffG 1996 vorgesehen. Darüberhinaus nur dann, "wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, daß der Betroffene die Waffe unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles sicher verwahrt". Derartige bestimmte Tatsachen müssen von der Behörde auch entsprechend dokumentiert werden. Willkürlich darf eine Überprüfung der sicheren Verwahrung nicht durchgeführt werden. Eine derartige Überprüfung bedarf auch einer Anordnung durch die Behörde, die dem Betroffenen vorzuweisen ist. Will man jeden Ärger aus dem Weg gehen, so wird es sinnvoll sein, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu zeigen, wie man die Waffen verwahrt hat. Der Wortlaut des Gesetzes und der zweiten Verordnung würde es allerdings nicht ausschließen, den Organen des Sicherheitsdienstes den Zutritt zur Wohnung zu verweigern und ihnen lediglich die verwahrten Waffen, die dazugehörigen waffenrechtlichen Urkunden und eine Fotodokumentation der Verwahrung vorweisen ( Arg.: "...deren sichere Verwahrung darzutun..."). Schließlich enthält § 4 Abs.4 der 2.WaffV auch im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Wendung, daß die Überprüfung ohne jegliche, nicht unumgängliche Belästigung oder Störung des Betroffenen vorzunehmen ist. Dies beinhaltet auch, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht jederzeit Zutritt verlangen können. Es besteht wohl eine Mitwirkungspflicht, die allerdings nicht so weit gehen kann, daß man unter allen Umständen und jederzeit zur Verfügung stehen muß. Die Behörde wird daher unter bestimmten Umständen einen entsprechenden Termin auch zu vereinbaren haben. Ein Betroffener, der etwa gerade unter die Dusche gegangen ist, wird diese nicht fluchtartig verlassen müssen, um den Sicherheitsorganen den Zutritt zu ermöglichen. Auch wer sich gerade ins Schlafzimmer zurückgezogen hat, um seinen ehelichen Pflichten nachzukommen, wird eine Störung nicht in Kauf nehmen müssen. Ebenso der Nachtarbeiter, der sich gerade zu Bett gelegt hat oder jemand, der erkrankt ist. Die künftige Position des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes ist vorhersehbar. Es ist aber wohl davon auszugehen, daß sowohl OGH als auch VwGH auf ihrer bisherigen Judikatur aufbauen werden. **Verlässliche Verwahrung von Schußwaffen sollte für jeden Waffenbesitzer eine Selbstverständlichkeit sein.** Es wird Aufgabe der unabhängigen Verwaltungssenate und der Höchstgerichte sein, dafür Sorge zu tragen, daß die waffenrechtlichen Behörden nicht in voreilemdem Gehorsam über das Ziel hinausschießen.

AE

### **Das Bassenagespräch:**

Frau Preslmayer, hams scho gehört, wie alle jetzt übern Schlögl herziagn? Der Mensch kann am ja richtig derbarmen!

Ja, ja Frau Wondratschek, mit tut er ja aa leid. Er schaut manchmal so traurig drein, wie a Waffenbesitzer bei der Hausdurchsuchung. Aber jetzt weiß er wenigstens amal, wies is, wann man dauernd ungerecht beschuldigt wird!



## **Entwicklungen bis Ende Mai**

### **Verbrechen mit Schußwaffen im letzten Quartal - Auffällige Stille in den Medien**

Wie fast immer wurden in den meisten Fällen illegale Waffen verwendet, etwa beim Doppelmord an einem türkischen Ehepaar Mitte März in Vösendorf. Der mutmaßliche Täter - ein 45jähriger türkischer Verwandter - besaß mindestens zwei illegale Pistolen (6,35 mm und 9 mm) und setzte sich unmittelbar nach der Tat in seine Heimat ab (KURIER v. 16. März). Kriminalisten berichten, daß der illegale Waffenbesitz bei aus der Levante stammenden, in Österreich lebenden Ausländern oder auch schon Eingebürgerten gang und gäbe sei. Die wenigen, mit legalen Waffen verursachten Bluttaten - so etwa das durch einen oberösterreichischen Arzt ausgelöste Familiendrama oder der erweiterte Selbstmord eines Grazer Unternehmers - verursachten wider Erwarten weder das übliche Rauschen im Medienwald noch hektische Aktionen der Waffengegner oder die sattsam bekannten, endlosen Politiker- Attacken gegen rechtstreue Waffenbesitzer. Wie gut informierte Kreise aus dem Lager der Waffengegner berichten, sei dies Wahlkampfaktik. Man habe nämlich in der SPÖ erkannt, daß die erhofften Stimmengewinne mit dem Anti-Waffenthema nicht zu machen seien und halte vor der Wahl bewußt ruhig. Nach dem 3. Oktober sei wieder an einen Großangriff auf den privaten Waffenbesitz gedacht, vor allem, wenn die Sozialdemokratie wieder in einer Koalitionsregierung vertreten sein wird.....

Die politische Richtungen in Österreich, die sich die Entwaffnung anständiger, unbescholtener Bürger zum Ziel gesetzt haben, rechnen mit dieser Taktik mit der Vergesslichkeit, die ein bekannter menschlicher Zug ist. Rufen wir uns die Pläne von SPÖ, Grünen und Liberalen zur Zerschlagung des privaten Waffenbesitzes in Erinnerung und handeln wir am 3. Oktober nach dem Motto:

**Setzen wir ein Signal, bei der Nationalratswahl .....**

### **Anzahl der waffenrechtlichen Dokumente erstmals rückläufig**

(DIE PRESSE vom 5. Mai und Eigenbericht / IWÖ)

Bis 1997 ist die Zahl der waffenrechtlichen Dokumente jährlich um 5 - 10 % auf insgesamt ca. 360.000 angestiegen. Erstmals konnte 1998 nicht nur ein Stagnieren, sondern eine leichte Rückläufigkeit bei Waffenbesitzkarten und Waffenpässen festgestellt werden. Dies ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen:

- Die Zahl der **Neuanträge** ist ungleich geringer als unter dem alten Waffengesetz, wozu das Klima in Innenpolitik, bei den Waffenbehörden im Vollzug, der Psychotest sowie die gegenüber früher bedeutend erhöhten Kosten - z.B. für Psychotest und Grundschulung ("Waffenführerschein") - beitragen. Nachdem es aber immer noch Neuanträge und demnach neu ausgestellte WBK und Waffenpässe gibt, sind die folgenden Bereiche von größter Bedeutung.
- **Freiwillige Zurücklegung.** Allein in Wien (ca. 70.000 Dokumente) wurden seit der neuen Rechtslage über 1.500 WBK und Waffenpässe freiwillig zurückgelegt, meist von älteren Waffenbesitzern. Siehe dazu auch den Leitartikel der letzten Ausgabe, Seite 5.
- **Entzug.** In der Bundeshauptstadt allein wurden von September bis April 7.500 Überprüfungen der sicheren Verwahrung von genehmigungspflichtigen Waffen vorgenommen, wobei in 100 Fällen ein Verfahren zum Entzug von WBK oder WP eingeleitet wurde. Dies war in aller Regel wegen grober Mängel bei der Verwahrung der Fall, aber auch wegen anderer Umstände, wie etwa mutmaßlichem Alkoholismus.

Bei Vorliegen genauerer statistischer Zahlen für das ganze Bundesgebiet werden wir im Detail berichten.

## **IWÖ Terminservice**

### **NEU! Sportschützen-Veranstaltungskalender NEU!**

Unser Mitglied Manfred J. Kaufmann legt seit einiger Zeit einen Sportschützen-Veranstaltungskalender auf, der von ihm laufend aktualisiert wird. Vorausschauend auf etwa zwei Monate, werden in ihm Wettkampftermine von Sportschützenvereinen in Ostösterreich (Wien, NÖ, Bgld) angeboten. Die Teilnahme an derartigen Wettkämpfen sowie deren Ergebnislisten sind im Sinne des § 5 der 2. WaffV von größter Bedeutung für alle WBK- und Waffenpaß-Inhaber als Nachweis des ständigen Sportwaffengebrauchs. Es werden offene Wettkämpfe angeboten, die Sie also auch als Nichtmitglied des veranstaltenden Vereins belegen können. Mit diesem Kalender sollte es Ihnen ein leichtes sein, ohne Terminprobleme des öfteren an Wettkampfschießen teilzunehmen.

Bitte fordern Sie den Kalender schriftlich unter Beilage eines frankierten Rückkuverts oder zumindest einer S 7,- Briefmarke an bei

**Manfred J. KAUFMANN**

**Kernstr. 12**

**1120 Wien**

**oder per e-mail unter +436644213507@A1plus.at**

Vereine! Teilen Sie Herrn Kaufmann Ihre offenen Bewerbe (Datum/Art des Wettkampfes/Verein/Ort/Waffen-Kaliber-Visierung/Schussdistanz/Kontaktperson mit tel. Erreichbarkeit) mit!

## **Einladung an alle Faustfeuerwaffenbesitzer!**

Die Bürgerliche Schützengesellschaft Eibiswald lädt alle WBK- und Waffenpaßinhaber ein, auf ihrem Schießplatz in 8552 Sterlegg bei Eibiswald jeden 1. Samstag im Monat zwischen 14.00 und 18.00 Uhr Schießübungen unter geordneten Verhältnissen durchzuführen.  
Kontakt:

Wolfgang KOSCHAR, Hadernigg 51, 8552 Eibiswald.

## **Jeff Cooper in Österreich**

Lesern unserer Zeitschrift muß man den "Papst des Combat-Schießens" wohl nicht vorstellen.

Jeff Cooper ist eine Legende.



Nicht nur seine Tätigkeit als Schießausbildner für das praktische Schießen mit Faustfeuerwaffen, sondern auch seine waffentechnischen Entwicklungen haben ihn weltberühmt gemacht. Seine zahlreichen Publikationen, seine "Commentaries" sind für jeden Schützen und Waffenfreund eine Fundgrube subtilen Humors und profunden Wissens.

Sein jüngstes Werk - die inzwischen sehr erfolgreiche Steyr-Scout-Rifle - war auch der Grund seines Besuches Mitte Mai in Österreich. Aber neben Konsultationen mit den Firmen Steyr-Mannlicher, Kahles und Hirtenberger ergab sich auch die Gelegenheit zu einem sehr interessanten Gedankenaustausch einiger Vorstandsmitglieder der Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich mit Jeff Cooper, wobei natürlich das Waffengesetz und die internationalen Entwicklungen im Mittelpunkt standen.

Was Jeff von den heute so gerne verlangten Waffenverboten hält, braucht jemanden, der ihn kennt oder etwas von ihm gelesen hat, wohl nicht weiter erläutert werden.

Daher sei nur einer seiner charakteristischen Aussprüche zitiert:

"The gun culture in America is a culture of freedom!"

Viele Europäer, die so gerne über die Kultur in Amerika ihre Nasen rümpfen, sollten sich fragen, wo man in Europa noch eine "culture of freedom" findet.

GZ

## **Die IWÖ, die Sicherheitsbehörden und die Exekutive**

### **Konfrontation oder Kooperation?**

Manche werden sich vielleicht über die Bewerbung der Gendarmerieausstellung wundern, denn für sie ist die Exekutive kein Freund des privaten Waffenbesitzers. Diesen sei erstens ein Auszug aus den Statuten der IWÖ (§ 2 Abs. 3) zur Kenntnis gebracht:

"Die IWÖ fühlt sich den staatlichen Waffenträgern eng verbunden und reicht insbesondere den Angehörigen des österreichischen Bundesheeres und der Wachkörper der Exekutive freundschaftlich die Hand."

Zweitens: Die IWÖ unterscheidet bei ihrer Arbeit zwischen dem politischen Kampf um das liberale Waffenrecht einerseits und der konstruktiven Kooperation mit den Sicherheitsbehörden andererseits. Viele Vollzugsbeamte in der waffenpolizeilichen Verwaltung, Kriminal-, Sicherheitswachebeamte und Gendarmen sind selbst Besitzer von Privatwaffen und haben Verständnis für die Probleme rechtstreuer Besitzer legaler Feuerwaffen. Das Feedback aus unserer Mitgliedschaft und vom Waffenfachhandel zeigt, daß der Vollzug auch unter der neuen Rechtslage im großen und ganzen klappt. "Ausreißer" gibt es überall, so wie beim Schießen..... Die IWÖ ist bemüht, interpretative Probleme im WaffG 1996 und in der 2. WaffV mit den Fachabteilungen im Innenministerium abzuklären. Wenn restriktiv vollzogen wird, kann das auch die Ursache der enormen Belastung unter der neuen Rechtslage sein: Die Waffenreferenten haben ohne Personalaufstockung ungleich mehr zu erledigen als nach dem alten Waffengesetz. Die Behördenleiter stehen unter dem Druck, daß in ihrem Zuständigkeitsbereich "nichts passiert". Wer will schon in den Medien gern durch den Kakao gezogen werden, wie etwa der Bezirkshauptmann von Neunkirchen aufgrund des Anlaßfalls in Aspang? Verhalten sie sich im Kontakt mit diesem Personenkreis freundlich und kooperativ - etwa bei der Überprüfung der sicheren Verwahrung Ihrer Waffen - und Sie werden sehen, daß nach dem Motto "Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es heraus" eine gute Basis für Ihre persönlichen waffenrechtlichen Bedürfnisse gelegt sein wird. Teilen Sie aber Ihnen suspekt erscheinende Praktiken im Vollzug des Waffengesetzes der IWÖ frühzeitig und umgehend mit. Die meisten Mitglieder nehmen die kostenlose waffenrechtliche Beratung der IWÖ erst in Anspruch, wenn die Zeit knapp oder es überhaupt zu spät - etwa die Frist für einen Einspruch verstrichen - ist.

## **"Waffen weg" - der stille Tod einer trügerischen Hoffnung**

Im Herbst 1997, knapp nach dem Amoklauf von Mauterndorf, wurde der Verein: "Waffen weg" gegründet.

Die meisten Medien reagierten enthusiastisch. ORF, NEWS, Standard und viele andere Zeitungen bejubelten fast täglich alle Aktivitäten der beiden charmanten Gründerinnen. Es verging fast kein Tag ohne ein freundliches Interview oder einen Spendenaufruf, kein Artikel, keine Sendung zum Thema Waffen konnte erscheinen, ohne daß nicht wenigstens Frau Kral (jetzt schon Grabner-Kral) oder Frau Mag. Navarro ihren sachkundigen Kommentar abgeben durften.

Prominente aller Qualitäten beeilten sich, dem Verein beizutreten oder zumindest eine Unterstützungserklärung abzugeben. Politiker von Görg bis Schlögl, Rechtsgelehrte von Graff bis Zanger, Schauspieler von Morak bis Haider, Fernsehstars von Stöckl bis Turnher, alle und noch viele andere scharten sich um die edlen Streiter gegen den legalen Waffenbesitz.

Aktionstage wurden veranstaltet, Unterschriften gesammelt, Vorträge wurden gehalten und eine Zeit lang sah es so aus, als würde der private Waffenbesitz in Österreich bald der Vergangenheit angehören.

Doch was mit viel Schwung, der tatkräftigen Unterstützung der SPÖ und der ihr ergebenen Medien begonnen hatte, endete wie ein Strohfeuer.

Im Frühjahr vorigen Jahres präsentierte die IWÖ ihre mittlerweile mehr als einhundertdreißigtausend Unterschriften vor dem Parlament.

Das war die Stunde der Wahrheit.

"Waffen weg" konnte dagegen nur etwa zehntausend Unterschriften aufweisen. Und es wurden nicht mehr. Trotz aller Aufrufe, aller Aktionen, aller (Gratis)Inserate in wohlwollenden Medien. Da konnten auch die SPÖ-Frauen mit ihren Pappkameraden am Stefansplatz nicht mehr helfen - die Österreicher waren anscheinend nicht dazu zu bewegen, an ihrer eigenen Enteignung und Entmündigung mitzuwirken.

"Wer lange genug am Ufer des Flusses sitzt, sieht die Leichen seiner Feinde vorbeischwimmen." Wie so vieles, stammt dieser Ausspruch nicht vom Kreisky. Der alte Indianerhäuptling, der das in Wirklichkeit gesagt hat, hätte sich gewundert, wie schnell die Zeit vergeht und wie schnell bei uns das Wasser die Donau hinunterrinnt.

Schadenfreude ist in diesem Falle verständlich und entschuldbar. Dennoch sollte man sich die Frage stellen, wieso eine Bewegung, die derart massiv von der Politik, von den Zeitungen und vor allem vom staatlichen Rundfunk und Fernsehen unterstützt worden ist, scheitern konnte.

Der Hauptgrund dafür war wohl, daß die ganze "Waffen-weg"-Idee auf einem Irrtum und auf einer Lüge beruht.

Der Irrtum besteht darin, daß man meint, Verbrechen könnten dadurch verhindert werden, indem man anständigen Menschen ihre legalen Waffen verbietet. Wenn man aber diesen Irrtum als Wahrheit ausgibt und der Öffentlichkeit verkaufen möchte, wird der Irrtum zur unverzeihlichen Lüge.

Die Österreicher, manchmal in ihrer politischen Urteilskraft schwer unterschätzt, haben Gott sei Dank diese Lüge durchschaut. Zu offensichtlich und zu plump ist versucht worden, die Bürger für dumm zu verkaufen.

Daß die anfangs so gerne kolportierte Geschichte der Frau Mag. Navarro vom Amoklauf in Urfahr so gar nicht in das "Waffen-weg"-Konzept paßt, wurde auch bald klar. Denn

schließlich hatte der Täter - der eigene Klient der Frau Mag. Navarro - seine Bluttat mit einer illegalen Waffe verübt und war überdies mit einem Waffenverbot belegt. Und auch Frau Grabner-Kral hat sich inzwischen sicher bereits an die ständige Präsenz einer Pistole gewöhnt. Ihr frisch angetrauter Ehegatte - ihr früherer Leibwächter - ist nämlich im Nebenberuf Gendarm und muß daher schon von Berufs wegen stets eine geladene Glock mit sich tragen.

Ob der jüngst engagierte Dr. Ainedter - als Star unter den Strafverteidigern ein Spezialist für hoffnungslose Fälle - den Karren aus dem Sumpf ziehen kann, ist fraglich. Sein letztes Plädoyer in Sachen "Waffen weg" brachte nämlich seltsame Aussagen. Unter anderem meinte der Staranwalt, daß verfassungsrechtlicher Schutz nur für solche Grundrechte gelten dürfe, die der Bürger auch wirklich braucht. Was man nicht braucht, gehört eben verboten - so einfach scheint das zu sein, wenn man nur die richtige Ideologie vertritt.

Und was würde ein Anwalt wohl dazu sagen, wenn einer seiner Klienten mit einer anlaßlosen Hausdurchsuchung ohne richterlichen Auftrag konfrontiert würde? Genau das verlangt nämlich der "Waffen weg"-Verein, in dessen Dienste sich Dr. Ainedter gestellt hat.

Ob das alles den Österreichern gefällt, wird sich zeigen. Und es wird sich zeigen, ob die Österreicher diesen famosen Verein wirklich brauchen.

## **"Zwischen Gefahr und Berufung" - 150 Jahre Gendarmerie in Österreich**

### **Multimediale Sonderausstellung auf Burg Werfen / Salzburg**

Heuer feiert die Bundesgendarmerie das 150. Jubiläum ihres Bestandes. Ab dem Revolutuionsjahr 1848 von Feldmarschalleutnant Kempfen Freiherr von Fichtenstamm aus dem Militär als neuer, selbständiger Wachkörper gebildet, war die Gendarmerie in ihrer wechselvollen Geschichte ihrerseits wiederum Keimzelle des Bundesheeres der Zweiten Republik ("B-Gendarmerie").

Im salzburgischen Werfen (Burg, 5450 Werfen) wird noch bis November diese multimediale Sonderausstellung gezeigt, die u.a. auch auf die **Uniformierung und Bewaffnung** der Gendarmerie in eineinhalb Jahrhunderten eingeht. **Übrigens stammt der Großteil der gezeigten historischen Waffen aus Privatsammlungen.....** Daneben gibt es einen elektronischen **Sportschießstand**, einen fiktiven Ballonflug über Österreich, Programmpunkte für Kinder usw. Der Eintrittspreis inkludiert die Besichtigung der Burg Hohenwerfen (eigene **Waffenausstellung**) und des integrierten **Falknereimuseums (Flugvorführungen 11.00 und 15.00 Uhr)**. Ein Angebotsbündel, das sicher wert ist, angenommen zu werden!

Öffnungszeiten: täglich von 09.00 bis 17.00 Uhr (Okt./Nov. nur bis 16.30!)

Eintrittspreise: Erwachsene ATS 110,--, ermäßigt ATS 100,--, Kinder 55,--.

Information: Fremdenverkehrsverband Werfen 06468 / 5388

Landesgendarmeriekommando Salzburg 0662 / 6381-1100, 5000

# Gesellschaft für Österreichische Heereskunde

## Eine Sammlervereinigung stellt sich vor - und sucht neue Mitglieder!

Die bereits 25 Jahre bestehende Gesellschaft für Österreichische Heereskunde (GÖHK) versteht sich primär als Vereinigung von Sammlern von militärhistorischen Realstücken, also etwa Blank- und Feuerwaffen, Orden, Uniformen und Kopfbedeckungen, Fahnen und Standarten usw. Aber auch die militärische Organisationsgeschichte, die Militärmusik und andere Wissensgebiete gehören zur Heereskunde, die gemeinsam mit der Kriegsgeschichte die Militärgeschichte bildet. Es liegt nahe, daß die GÖHK aufs engste mit dem Heeresgeschichtlichen Museum verbunden und vom Bundesministerium für Landesverteidigung als wehrpolitisch relevanter Verein anerkannt ist. Im Vorjahr gestalteten prominente Sammler aus der Reihe ihrer Mitglieder die Ausstellung "Des Kaisers Reiterei" in Schloßhof in maßgeblicher Weise mit, indem sie nicht nur die Masse der Ausstellungsobjekte zur Verfügung stellten, sondern auch beratend und physisch helfend tätig waren (siehe dazu auch IWÖ-Nachrichten 1/98 Seite 15).



Die GÖHK ist nicht nur IWÖ-Mitglied, sondern vertritt auch selbst die Interessen von Waffensammlern, die in ihren Reihen überdurchschnittlich stark vertreten sind. So waren Vertreter der GÖHK am Höhepunkt der Anti-Waffenkampagne bei Nationalratspräsident Fischer und Innenminister Schlögl, um auf die Bedürfnisse seriöser Waffensammler aufmerksam zu machen, die in der politischen Diskussion als Interessenten am Besitz legaler Waffen praktisch vergessen werden. Die GÖHK bietet ihren Mitgliedern u.a. monatliche Vorträge zu heereskundlichen Themen, jährliche Exkursionen oder die Publikation "Militaria Austriaca", in der schon des öfteren waffenhistorische Themen abgehandelt wurden. Interessenten an der Mitgliedschaft (Beitrag ATS 500,-- jährlich) schreiben an

## **Gesellschaft für Österreichische Heereskunde**

1030 WIEN, Arsenal - Objekt 1

oder wenden sich telefonisch oder per FAX an den Präsidenten, Mag. Herbert JÜTTNER, unter 01/9133118.

- E n d e -